

eine doppelte Zeitbeschränkung aufgenommen. Nur diejenigen Cassenmitglieder, welche vor ihrem Ausscheiden zwei Jahre lang ununterbrochen der Casse angehört haben und nicht aus einem der im Berggesetze angegebenen Gründe entlassen werden, sollen weiter Mitglieder bleiben können. Allein auch dies nur ein Jahr lang. Es ist dies eine ganz bedeutende Verschlechterung des Reichskrankencassengesetzes.

Aber nicht genug hiermit, ist auch noch eine örtliche Beschränkung eingeführt worden. Während im Reichskrankencassengesetz nur vorgeschrieben ist, daß Derjenige, welcher von fern Mitglied der Casse bleiben will, sich innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten muß, haben wir hier die Beschränkung, daß er innerhalb des Königreichs Sachsen bleiben muß. Es ist das eine recht kleinliche Beschränkung, die, wie ich glaube, nicht nur auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen ist. Meine Herren! Die Industrie und der Bergbau sind nicht auf Sachsen beschränkt und die producirenden Arbeiter sind heute diesseits und morgen jenseits der Landesgrenzen beschäftigt, arbeiten jetzt in Sachsen und über eine Zeit in Preußen und umgekehrt. Wie wollen Sie unter solchen Umständen die Einführung derartiger engherziger Beschränkung rechtfertigen? Der Deputationsbericht, sowie die Petition der Bergwerksbesitzer weisen darauf hin, daß die Arbeiterbevölkerung eine sehr fluctuirende sei, die sich heute da, morgen dort aufhalte, und daß namentlich bei Kohlenbergbau die Arbeiter häufig nur im Winter im Bergwerk, dagegen im Sommer in der Landwirthschaft arbeiten. Aber die fluctuirende Bevölkerung ist das Kennzeichen unserer ganzen modernen Großindustrie. Weisen Sie mir einen Industriezweig nach — selbstverständlich eine große Industrie —, in dem die Arbeiterschaft nicht mehr oder minder fluctuirend ist! Es ist hier namentlich hinzuweisen auf die industrielle Reservearmee, die herangezogen wird in Zeiten, wo das Geschäft gut geht, um wieder auf's Pflaster gesetzt, hinausgejagt zu werden, wenn schlechte Zeit eintritt. Hieraus läßt sich also ein Grund, die Bergarbeiter anders, als andere Arbeiter zu behandeln, nicht herleiten.

Wenn der Deputationsbericht aber darauf hinweist, es liege eine Gefahr darin, daß von dem Sitz der Cassen und ihrem Arbeitszweig entfernt sich aufhaltende Leute weiter der Cassen angehören, so verstehe ich nicht recht, auf welche Gründe sich die Deputation dabei gestützt hat. Es ist hier zweierlei möglich: entweder der Arbeiter, welcher aus der Grube austritt, kommt wieder in Arbeit oder aber er bleibt arbeitslos. Kommt er wiederum in ein anderes Bergwerk, so hat er selbstverständlich diese auf ein Jahr gültige Weiterversicherung in seiner vorigen Cassen nicht nothwendig, sondern wird in eine andere Knappschaftscasse aufgenommen. Findet

er dagegen Beschäftigung in der Industrie, so tritt er entweder in die Gemeindeversicherung oder in eine Ortskrankencasse oder in eine Betriebscasse, oder in eine freie Hilfskasse. Er hat auch in diesem Falle die Weiterversicherung in der alten Cassen nicht nothwendig. In beiden Fällen tritt eine Belastung der alten Cassen nicht ein. Bekommt dagegen der ausgeschiedene Arbeiter keine Arbeit, so werden Sie mir doch zugeben, daß er der Weiterversicherung nothwendig bedarf, daß die Wohlthat der Cassenunterstützung nicht da aufhören darf, wo sie am dringendsten nöthig ist. Es könnte noch der dritte Fall vorkommen, daß nämlich der aus dem Bergwerk entlassene Arbeiter in der Landwirthschaft Beschäftigung findet. Nun, meine Herren, da giebt es ja ein ganz ausgezeichnetes Mittel, wodurch Sie die alte Cassen vor der gefürchteten Gefahr sichern können. Machen Sie einfach Gebrauch von der im § 2 Punkt 6 des Reichskrankencassengesetzes gegebenen Befugniß, indem Sie durch ein Ortsstatut bestimmen, daß auch die landwirthschaftlichen Arbeiter unter das Krankencassengesetz gestellt werden.

Auf diese Weise ist jede übermäßige Belastung der Knappschaftscassen beseitigt. Nur nebenbei will ich noch einem Einwand begegnen, der allenfalls erhoben werden könnte. Wenn Sie selbst anerkennen müssen, daß die Arbeiter nichts weniger, als günstig gestellt sind und jedenfalls keine großen Sprünge machen können mit ihrem Lohn, dann müssen Sie jedenfalls mir doch das Gute zugestehen, daß die Gefahr, daß sich Arbeiter ohne Noth und mehrfach versichern, daß sie unnöthig der Cassen angehören zu einer Zeit, wo sie nicht mehr Mitglieder des Werkes sind, — daß diese Gefahr wahrhaftig keine große ist. Glauben Sie denn, daß es einem arbeitslosen Arbeiter so leicht ist, Mitgliederbeiträge zu bezahlen zu einer Zeit, wo er keine Einnahme hat? Von einer Gefahr für die Cassen — also bei Beseitigung der vorgeschlagenen zeitlichen und örtlichen Beschränkungen — kann nicht die Rede sein.

(Ausbauernde Unruhe.)

Ich bitte doch um etwas Ruhe, meine Herren. Sie stellen sich kein sehr gutes Zeugniß aus, wenn Sie bei einem Gesetz, das von so einschneidender Bedeutung ist, für einen bedeutenden Theil der sächsischen Arbeiter weniger aufmerksam sind, als bei einer beliebigen unbedeutenden Localfrage. Sie sollten in Ihrem eigenen Interesse wenigstens die äußerliche Form nach der Richtung hin wahren, daß Sie doch mindestens dergleichen thun, als ob Sie das vorliegende Arbeitergesetz interessirte.

(Unruhe.)

Ich habe vollkommen das Recht, das zu bemerken, wenn in der Weise, wie eben geschehen, Lärm gemacht wird.